

**Satzung
der Stadt Borkum über die Rechtsstellung
der Gleichstellungsbeauftragten**

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl.S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds.GVBl.S. 203), hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist unmittelbar der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unterstellt und untersteht ihrer/seiner Dienstaufsicht. Bei gesetzmäßiger Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte nicht an Weisungen gebunden.

§ 2

Aufgaben

Für die Wahrnehmung der Aufgaben gilt § 5 a Abs. 1 und Abs. 4 bis 8 NGO entsprechend.

§ 3

Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung

- (1) Zur Abgeltung der Aufwendungen und als Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen, erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 € monatlich.
- (2) Bei genehmigten Dienstreisen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Damit sind alle mit einer Dienstreise verbundenen Aufwendungen abgegolten.

§ 4

Allgemeines

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entfällt, sobald die Bestellung als Gleichstellungsbeauftragte aufgehoben wird.
- (2) Die Ansprüche aus § 3 sind nicht übertragbar.
- (3) Die Ansprüche ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausgeübt wird. Ein Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Borkum, den 18.12.2006

STADT BORKUM

(Bürgermeisterin)

LS